

ZULASSUNGSORDNUNG

für

BACHELORSTUDIENGÄNGE

IM FACHBEREICH GESUNDHEIT & SOZIALES

inklusive des Studienangebots der

 **CARL REMIGIUS**
Medical School

an der staatlich anerkannten, privaten

 **HOCHSCHULE
FRESENIUS**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Bewerbungsunterlagen.....	4
§ 5 Hochschulinternes Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Zulassung zum Studium	5
§ 7 Zulassungsausschuss	6
§ 8 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren	6
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen einschließlich des Bewerbungsverfahrens und des hochschulinternen Aufnahmeverfahrens für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius.
- (2) Folgende Studiengänge sind für ein Vollzeitstudium konzipiert:
 - a. Ernährung & Fitness in der Prävention (B.Sc.),
 - b. Heilpädagogik (B.A.),
 - c. Logopädie (B.Sc.),
 - d. Physician Assistance (B.Sc.),
 - e. Physiotherapie (B.Sc.),
 - f. Physiotherapie ausbildungsintegrierend (dual) (B.Sc.),
 - g. Psychologie (B.Sc.),
 - h. Osteopathie (B.Sc.),
 - i. Soziale Arbeit (B.A.).
- (3) Folgende Studiengänge sind für ein Teilzeitstudium, in der Regel berufsbegleitend, konzipiert:
 - a. Angewandte Gesundheits- und Therapiewissenschaften (B.Sc.),
 - b. Gesundheit & Management (B.Sc.),
 - c. Hebammenwissenschaften (B.Sc.)
 - d. Medizinpädagogik (B.A.) und
 - e. Physician Assistance für Gesundheitsberufe (B.Sc.).
- (4) Diese Zulassungsordnung ergänzt den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius und die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die vorgenannten Bachelorstudiengänge.
- (5) Diese Zulassungsordnung gilt für Studiengänge gemäß § 1 (3) in Verbindung mit folgenden mitgeltenden Dokumenten:
 - a. Anrechnungskonzept für den Studiengang Angewandte Gesundheits- und Therapiewissenschaften,
 - b. Zugangsordnung für den Studiengang Gesundheit & Management,
 - c. Anrechnungskonzept für den Studiengang Hebammenwissenschaften,
 - d. Zugangsordnung für den Studiengang Medizinpädagogik und
 - e. Zugangsordnung Physician Assistance für Gesundheitsberufe.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang im Fachbereich Gesundheit & Soziales an der Hochschule Fresenius erfordert unabhängig vom angestrebten Studiengang

- a. eine Hochschulzugangsberechtigung,
- b. die Übermittlung der vollständigen Bewerbungsunterlagen
- c. sowie eine Teilnahme am hochschulinternen Aufnahmeverfahren mit positivem Ergebnis.

§ 3 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für einzelne Studiengänge gemäß § 1 (2) gelten neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen weitere studiengangsspezifische Voraussetzungen:
 - a. im Studiengang Physiotherapie ausbildungsintegrierend (dual): Ausbildungsplatz beim Kooperationspartner Ludwig Fresenius Schulen.

- (2) Für Studiengänge gemäß § 1 (3) sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen des hochschulinternen Aufnahmeverfahrens weitere studiengangspezifische Voraussetzungen nachzuweisen:
- Für den Studiengang Angewandte Gesundheits- und Therapiewissenschaften: 1.300 Stunden fachlich einschlägiger Praxiserfahrung sowie das Bestehen der Äquivalenz-/Einstufungsprüfung, welche einmal wiederholbar ist. Der Wechsel an einen anderen Standort führt nicht dazu, weitere Prüfungsversuche wahrnehmen zu können.
 - Für die Studiengänge Gesundheit & Management, Hebammenwissenschaften, Medizinpädagogik und Physician Assistance für Gesundheitsberufe gelten studiengangspezifische Zugangsordnungen oder Anrechnungskonzepte. Sie regeln die Äquivalenz-/Einstufungsprüfung, welche einmal wiederholbar ist. Der Wechsel an einen anderen Standort führt nicht dazu, weitere Prüfungsversuche wahrnehmen zu können.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem vollständig ausgefüllten digitalen Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:
- amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung,
 - nur bei Vorstudium: Exmatrikulationsbescheinigung(en),
 - Krankenversicherungsbescheinigung oder ggf. Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - sowie ein aktuelles digitales Lichtbild.
- (2) Über die Erfordernisse laut (1) hinaus sind in einzelnen der unter § 1 (2) genannten Studiengänge weitere Dokumente beizufügen:
- im Studiengang Physiotherapie ausbildungsintegrierend (dual): Ausbildungsvertrag mit dem studiengangbezogenen Kooperationspartner.
- (3) Über die Erfordernisse laut (1) hinaus sind in den unter § 1 (3) genannten Studiengängen weitere Dokumente beizufügen:
- Amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses einer geregelten Berufsausbildung im Gesundheitsbereich gemäß den Vorgaben des für den jeweiligen Studiengang mitgelieferten Dokuments laut § 1 (5),
 - Kopie der Berufsurkunde
 - sowie für den Studiengang Angewandte Gesundheits- und Therapiewissenschaften der Nachweis über mindestens 1.300 Stunden fachlich einschlägiger Praxiserfahrung, wobei die Praxisanteile der in (3) a. genannten Berufsausbildung hierfür geltend gemacht werden können.
- (4) Sofern eine übersetzte ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich ein Lebenslauf zur gegebenenfalls notwendigen Vorlage der Bewerbungsunterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einzureichen.
- (5) Die Hochschule Fresenius behält sich vor, Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu einem separaten Test der Deutschkenntnisse einzuladen. Gute Deutschkenntnisse, in der Regel C1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, werden erwartet.
- (6) Zuständig für die Feststellung der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen ist das Interessenten- und Bewerbermanagement. Bewerber*innen haben die Möglichkeit, unter Fristsetzung durch das Interessenten- und Bewerbermanagement fehlende Bewerbungsunterlagen nachzureichen und vor Ablauf der Frist bereits am hochschulinternen Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

§ 5 Hochschulinternes Aufnahmeverfahren

(1) Das hochschulinterne Aufnahmeverfahren für Studiengänge gemäß §1 (2) dient der Prüfung motivationaler Aspekte für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Fresenius sowie der Aufklärung über studienrelevante Aspekte, die Einfluss auf die Studienentscheidung haben können. Im Besonderen ist über Gesundheitsdaten und Führungszeugnisse zu informieren:

- a. Die physischen und psychischen Anforderungen im Studium bzw. für das Erreichen des Qualifikationsprofils und der Studienziele des Studiengangs.
- b. Das Erfordernis eines (haus)ärztlichen Attests über die physische und psychische Eignung für die Ausübung des betreffenden Berufes zu einem späteren Zeitpunkt im Studienverlauf in denjenigen Studiengängen, in denen eine staatliche Prüfung, staatliche Anerkennung und/oder verpflichtende Praxisphasen integriert sind (z.B. Physician Assistance, Physiotherapie oder Osteopathie).
- c. Das Erfordernis eines polizeilichen Führungszeugnisses zu einem späteren Zeitpunkt im Studienverlauf in denjenigen Studiengängen, in denen eine staatliche Prüfung, staatliche Anerkennung und/oder verpflichtende Praxisphasen integriert sind (z.B. Physiotherapie, Physician Assistance, Heilpädagogik oder Soziale Arbeit).
- d. Das Erfordernis des Bestehens der Heilpraktikerprüfung, um eigenverantwortlich als Osteopath*in berufstätig zu sein. Das Studium der Osteopathie bereitet auf die Prüfung vor, die Prüfung selbst ist jedoch nicht Teil des Studiums und ihr Bestehen für den Studienabschluss nicht erforderlich. Das Mindestalter zum Ablegen der Heilpraktikerprüfung liegt bei 25 Jahren (betrifft den Studiengang Osteopathie).

Zuständig für die Einladung zu und Durchführung des Aufnahmeverfahrens in den Studiengängen laut Satz 1 ist in der Regel das Interessenten- und Bewerbermanagement.

(2) Das hochschulinterne Aufnahmeverfahren für Bachelorstudiengänge gemäß § 1 (3) dient der Prüfung motivationaler Aspekte für die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Fresenius sowie der Prüfung studiengangspezifischer Voraussetzungen gemäß den mitgeltenden Dokumenten laut § 1 (5). Zuständig für die Einladung zum Aufnahmeverfahrens in den Studiengängen laut Satz 1 ist das Interessenten- und Bewerbermanagement, jedoch erst nach vorheriger Zulassung des Bewerbers zum Äquivalenzprüfverfahren gemäß den mitgeltenden Dokumenten laut § 1 (5). Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens in den Studiengängen laut Satz 1 ist die bzw. der Vorsitzende des Zulassungsausschusses.

(3) Das hochschulinterne Aufnahmeverfahren findet jährlich mehrfach an jedem Standort der Hochschule Fresenius statt. Der Bewerber durchläuft das Aufnahmeverfahren in der Regel an dem Standort, an dem das spätere Studium stattfinden wird. Für Studiengänge gemäß § 1 (3) gilt einschränkend, dass Bewerber*innen das hochschulinterne Aufnahmeverfahren nur an den Standorten absolvieren können, an denen der Studiengang angeboten wird.

§ 6 Zulassung zum Studium

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt bei Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2, 3, 4 und 5. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Voraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Warteliste für Nachrücker*innen geführt. Der Wartelistenplatz richtet sich nach einer gestuften Rangfolge abhängig vom Ergebnis des hochschulinternen Aufnahmeverfahrens, wobei die Rangliste von der bzw. vom Zuständigen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erstellt wird.

- (2) Nimmt ein*e Bewerber*in den ihr bzw. ihm angebotenen Studienplatz nicht an, kann der freiwerdende Studienplatz anhand der Kriterien nach (1) neu vergeben werden.
- (3) In der Regel erfolgt die Zulassung für Studiengänge gemäß § 1 (2) in das erste Fachsemester. Eine Zulassung in ein höheres Fachsemester kann nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses des Studiengangs erfolgen.
- (3) In der Regel erfolgt die Zulassung für Studiengänge gemäß § 1 (3) in ein höheres Fachsemester, da die systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen ist.
- (4) Eine Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3 4 und 5 nicht vorliegen oder die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bachelorgrad in diesem bzw. einem vergleichbaren Studiengang erworben hat.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die bzw. der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat bzw. die Zulassung auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.
- (6) Die Zulassung erfolgt je nach Aufnahmerhythmus des Studiengangs zum 01. September (Wintersemester) bzw. 01. März (Sommersemester) des Jahres, soweit ein Start im Sommersemester für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Abweichend zu Satz 1 erfolgt die Zulassung in den Studiengang Physiotherapie ausbildungsintegrierend (dual) am Standort München zum Wintersemester bereits zum 01. August des Jahres.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Auf Initiative der Dekanin bzw. des Dekans kann an jedem Standort, an dem ein Studiengang angeboten wird, ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Ein Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, darunter:
- Studiendekan*in bzw. Studiengangsleitung,
 - ein*e im Studiengang lehrende*r angestellte*r Hochschuldozent*in vom selben oder einem anderen Standort
 - ein Mitglied des Interessenten- und Bewerbermanagements.
- (2) Den Vorsitz übt die bzw. der Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs aus. Der Vorsitz ist für die Benennung und Zusammensetzung sowie Abberufung des Zulassungsausschusses nach (1) verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (4) Sofern kein Zulassungsausschuss eingerichtet ist, gilt: Die Zulassungsentscheidung trifft die bzw. der Studiendekan*in bzw. die Studiengangsleitung.

§ 8 Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß §§ 2, 3 und 4 sowie nach positivem Durchlaufen des hochschulinternen Aufnahmeverfahrens nach § 5 erteilt die Hochschule Fresenius schriftlich die Zulassung zum jeweiligen Bachelorstudiengang.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid von der Hochschule Fresenius.

(3) Bewerber, die sich im Nachrückverfahren befinden und durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung zum Studium zugelassen werden, werden gemäß (1) schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 04.03.2020 in Kraft.

Prof. Dr. Birgit Schulte-Frei
Dekanin Fachbereich Gesundheit & Soziales